

Satzung des Vereins "Grüner Innenhof Köln-Nippes"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Grüner Innenhof Köln-Nippes". Er soll nach § 59 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Durch den Registereintrag ist beabsichtigt, dass der Verein die Rechtsfähigkeit erhält.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln mit der postalischen und der elektronischen Adresse: Verein Grüner Innenhof Köln-Nippes c/o Dr. Rolf Weitkamp, Simon-Meister-Str. 34, 50733 Köln, GSt@gruener-innenhof.de.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt des grünen Innenhofs im Innenbereich des Häuserblocks Merheimer Straße, Simon-Meister-Straße, Gocher Straße und Weseler Straße in Köln-Nippes.

Der Verein dient dem Klimaschutz im Kölner Stadtteil Nippes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Instandhaltung der Bäume und Grünflächen
- Durchführung von Pflanzaktionen und Pflegearbeiten
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Workshops zur ökologischen Bewusstseinsbildung
- Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen. zum Schutz und Erhalt des Innenhofs.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt schriftlich über den Vorstand, der nach Eingang über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber*innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem ordentlichen Mitglied oder dem Fördermitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Sonderregelungen z.B. für Personen in Ausbildung, Rentner und sozial schwächer gestellte Personen können durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die jeweils geltenden Beitragshöhen und Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Förderbeträge und Spenden

Die Zahlung zusätzliche fester Förderbeträge zur besonderen Unterstützung der Ziele des Vereins durch ordentlicher Mitglieder ist willkommen.

Förderbeträge können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Der Verein kann sich auch teilweise durch Spenden finanzieren. Hierbei gilt, dass Spender*innen eine Quittung vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausgestellt werden kann.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12)
- der Vorstand (§ 14).

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr eines Jahres vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Entlastung der Kassenprüfer*innen
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nach Versand können innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand weitere zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 16 *Zustellung von Mitteilungen*. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden ersten Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adressen bzw. postalischen Anschriften versandt oder verteilt wurde.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Zu Beginn ist die versandte Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Ein wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf nach § 32 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder und kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Ist ein Vereinsmitglied nicht geschäfts- oder handlungsfähig, kann der oder die gesetzliche Vertreter*in das Stimmrecht ausüben.

Für minderjährige Vereinsmitglieder, die geschäftsunfähig sind, können die Eltern oder der Vormund das Stimmrecht ausüben. Der bzw. die gesetzliche Vertreter*in kann auch für ein minderjähriges beschränkt geschäftsfähiges Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht wahrnehmen. Mit vorheriger Einwilligung des bzw. der gesetzlichen Vertreter*in kann ein beschränkt geschäftsfähiges minderjähriges Mitglied das Stimmrecht auch selbst ausüben..

Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, können die Vertretungsorgane für das Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem bzw. der Versammlungsleiter*in und dem bzw. der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Lediglich Beschlüsse, die in das Vereinsregister einzutragen sind, sind zu beurkunden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- einem geschäftsführenden Vorstand (dem bzw. der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden)

und

- einem erweiterten Vorstand (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der bzw. dem Schatzmeister*in und der bzw. dem Schriftführer*in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand kann auch vorzeitig durch Beschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist jeweils vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine oder zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 16 Zustellung von Mitteilungen

Bei Beitritt in den Verein erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass alle Mitteilungen des Vereins, einschließlich Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Benachrichtigungen und andere wichtige Informationen, bevorzugt per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, die aktuell gültige postalische und E-Mail-Adresse im Mitgliederportal des Vereins selbstständig zu aktualisieren und damit dem Verein mitzuteilen. Mitglieder ohne elektronische Mittel müssen dem Verein unverzüglich eine Änderung der Kontaktdaten schriftlich bekannt geben.

§ 17 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Grüner Innenhof Köln-Nippes“ am 25. August 2024 beschlossen.

Sie tritt mit notarieller Beurkundung in Kraft.

Köln, 25.08.2024

Ort, Datum

Unterschriften:


(Gründungsmitglied)


(Gründungsmitglied)


(Gründungsmitglied)


(Gründungsmitglied)